

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 21. Dezember 2004
2. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanden-/Kendel-/Sandstraße - 2. Änderung - gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



Am 1. Dezember 2004 verstarb im Alter von 54 Jahren

**HERR HELMUT CZERWONKA**

Herr Czerwonka war von 1965 bis zu seinem Tode als Verwaltungsfachwirt in verschiedenen Verwaltungsbereichen und zuletzt im Jugendamt bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen, verantwortungsvollen und beliebten Mitarbeiter und Kollegen.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 4. Dezember 2004

**Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

**Einladung  
zur Sitzung des Rates der Stadt  
am 21. Dezember 2004 um 15:00 Uhr  
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) Öffentliche Sitzung

1. Ehrung von Stadtverordneten
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen  
gem. § 31 GO NW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
vom 13. Oktober 2004
5. Feststellung der Gültigkeit der Gemeinderatswahl und der Wahl zum Bürgermeister  
der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. September 2004 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz  
(KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
6. Ablauf der Wahlzeit des Ersten Beigeordneten Dr. Christoph Müllmann
7. Zuständigkeitsordnung der Stadt Kamp-Lintfort
8. Sparkassenbeirat der Sparkasse Duisburg  
hier: Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern des Sparkassenbeirates
9. Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in der Gesellschafterversammlung der  
Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
10. Übergang von Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Grundsicherungsgesetz (GSiG)  
ins Sozialhilfegesetzbuch (SGB XII) zum 1. Januar 2005 – Hartz IV –  
hier: Personelle Konsequenzen
11. 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004  
(1. Nachtragssatzung)
12. Haushalt 2005
13. 1. Betriebsabrechnung mit Kostenstellenbericht für die kostenrechnende Einrichtung  
„Märkte“  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005  
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2005  
4. Gebührenrechtlicher Teil  
hier: 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren  
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001
14. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“  
für das Jahr 2003 mit Erläuterungsbericht  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005
15. Die weitere Entwicklung von offenen Ganztagschulen in Kamp-Lintfort
16. Aufhebung überholter Aufstellungs- und sonstiger Verfahrensbeschlüsse zu  
Bebauungsplanentwürfen

17. 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, sachl. Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“  
hier: Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort
18. Bebauungsplan STA 102 - Gohrstraße – 1. Änderung  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen  
b) Satzungsbeschluss
19. Gestaltungsbeirat der Stadt Kamp-Lintfort  
- Änderung der Geschäftsordnung  
- Berufung eines neuen stimmberechtigten Mitglieds
20. Widmung von Straßen, hier: Goethestraße
21. Öffnung der fußläufigen Teilstrecke Moerser Straße für Kraftfahrzeuge zur Kolkaschenstraße  
hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise
22. Wirtschaftsplan - Wirtschaftsjahr 2005 -
23. Änderung der Organisationsform des Betriebshofes
24. Bestellung der Werkleitung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fuhrpark“
25. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ für das Jahr 2003 mit Erläuterungsbericht  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005  
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2005  
4. Gebührenrechtlicher Teil  
hier: 6. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 1998
26. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2003 mit Erläuterungsbericht  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005  
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2005  
4. Gebührenrechtlicher Teil  
hier: 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28. Dezember 1995
27. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2003 mit Erläuterungsbericht  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005  
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2005  
4. Gebührenrechtlicher Teil  
hier: 12. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29. Dezember 1993

- 28. Abfallwirtschaft Einführung eines Windsacks - Sachstandsbericht -
- 29. 12. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 30. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung  
Fall- und Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung und  
im Bereich Unterhaltsvorschuss
- 31. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung  
Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt 200.01.01, Sachkonto 8248000 –  
Müllgebühren gem. § 82 GO
- 32.1 Mitteilungen
- 32.1.1 Haushaltsüberschreitungen gem. § 82 GO NRW
- 32.1.2 Friedhofsgebührenentwicklung für die Jahre 2004 und 2005
- 32.1.3 Abfallwirtschaft; Duales System Deutschland -Sachstandsbericht-
- 32.2 Anträge
- 32.2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines Altpapiercontainers
- 32.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 32.4 Anfragen
- 32.5 Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

- 33. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen  
gem. § 31 GO NW
- 34. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses am 13. Juli 2004
- 35. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung  
Verleihung von Ehrenringen gem. Beschluss des Rates der Stadt vom 5. Juli 1974
- 36.1 Mitteilungen
- 36.2 Anträge
- 36.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 36.4 Anfragen
- 36.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplans GEI 123  
- Wohnbebauung an der Ferdinandten-/Kendel-/Sandstraße -  
2. Änderung - gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Aufstellungsbeschluss -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2004 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

- „a) Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinandten-/Kendel-/Sandstraße - gem. § 30 BauGB wird beschlossen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinandten- /Kendel- /Sandstraße - 2. Änderung - gem. § 30 BauGB ist entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt vom 18. Mai 1982 zu DS 1066 und vom 16. April 2002 zu DS 493 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes GEI 123 umfasst ca. 0,64 ha.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Pflanzstreifens entlang des WR- Gebietes

im Osten: durch die westliche Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke

im Süden: durch die Ferdinandtenstraße

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 197

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Kamp-Lintfort, 2. Dezember 2004

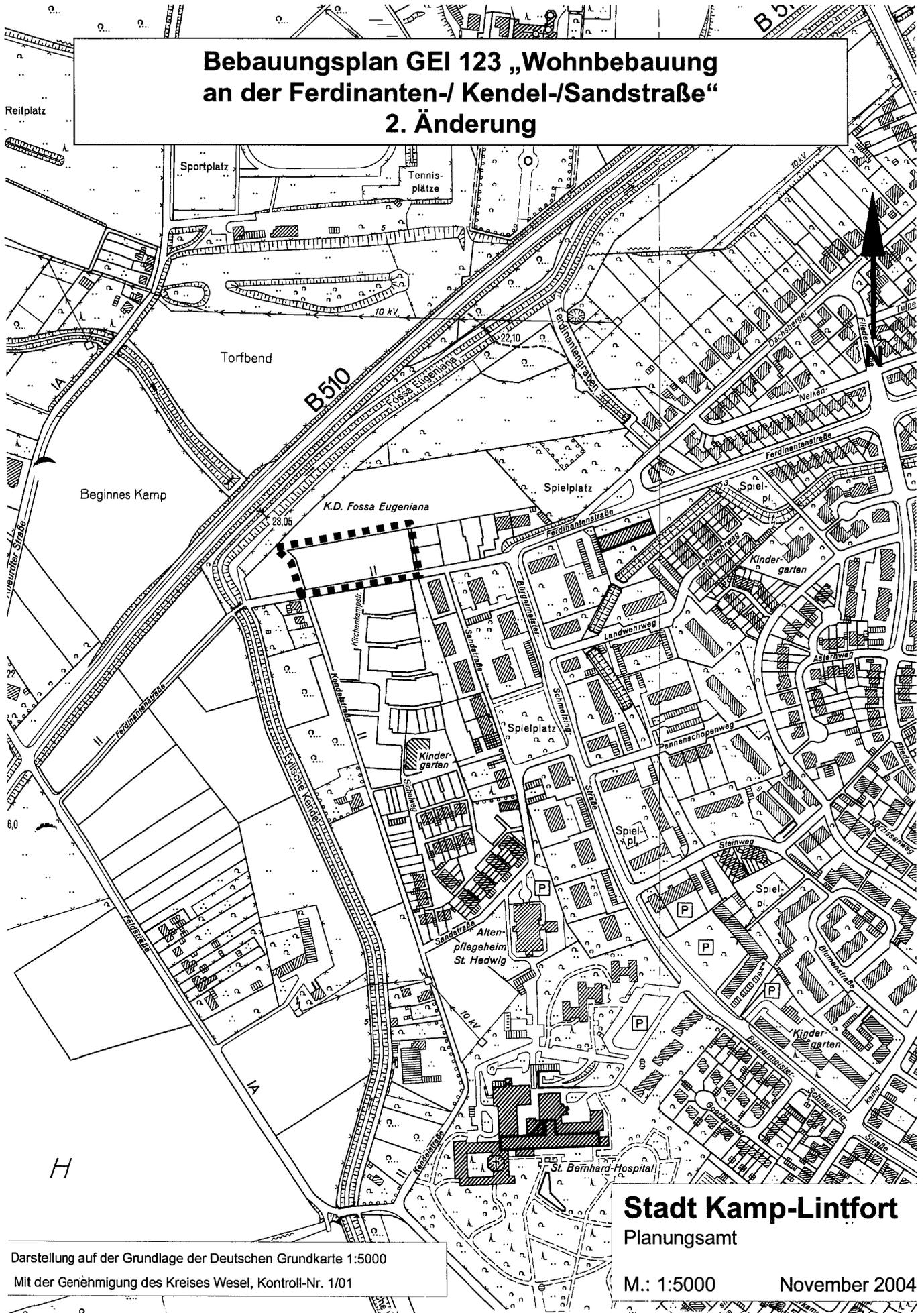
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

# Bebauungsplan GEI 123 „Wohnbebauung an der Ferdinanden-/ Kendel-/Sandstraße“ 2. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt

M.: 1:5000

November 2004

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 059/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 3. März 2005, 11:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2999 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 1 Flurstück 956, Gebäude- und Freifläche, Konradstraße, groß: 485 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück im Neubaugebiet mit der Bezeichnung Holunderweg 71. Es ist für eine Wohnbebauung geeignet und hat eine Größe von 485 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Juli 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 85.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 045/03

## **Zwangsversteigerung**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, 14. April 2005, 13:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0329 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 1 Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Niersenberger Straße 110, groß:  
1.155 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes, eineinhalbgeschossiges, freistehendes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Einzelgarage; Baujahr Ende der 50-er Jahre. Wohnfläche 144 m<sup>2</sup>, Grundstücksfläche: 1.155 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. Juli 2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 195.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 039/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 21. April 2005, 13:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Teileigentumsgrundbuch von Rossenray Blatt 0296 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

691/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a, groß:  
1248 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss links und dem Keller im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nr. 29 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Eckladenlokal mit 2 Schaufensterseiten in einem 8-geschossigen voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1960. Dazu gehört ein geräumiger Lagerkeller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Mai 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 135.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 18. November 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)  
Justizangestellte

# **Sparkasse Duisburg**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211144898 (alt 111144895), Nr. 3260029420 (alt 160029427) und Nr. 3260137280 (alt 160137287) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 3. Dezember 2004

## **Sparkasse Duisburg**

### **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3201119066 (alt 101119063), Nr. 3211161454 (alt 111161451), Nr. 3227002197 (alt 127002194) und Nr. 3237066950 (alt 137066957) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. November 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3251038612 (alt 151038619), Nr. 3251133918 (alt 151133915) und Nr. 4324059312 (alt 824059315) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Dezember 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3228128546 (alt 128128543) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Dezember 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)